

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2004

vom 6. Oktober 2003

zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (Einführung der Funktion «Direktor/in einer kulturellen Institution»)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates;

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG);

gestützt auf den Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2002 zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei;

gestützt auf den Artikel 4 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

in Erwägung:

Nach der Einführung der neuen Vorschriften über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung muss die Stelle einer Direktorin oder eines Direktors einer kulturellen Institution, die gegenwärtig der Funktion «Dienstchef/in» zugeordnet ist, einer neuen Funktion zugeordnet werden. Die neue Funktionsbezeichnung ändert nichts am Gehalt und am Pflichtenheft der betroffenen Personen.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Verzeichnis im Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

1 00	Verwaltung	KL
<u>1 10</u>	<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
720	Direktor/in einer kulturellen Institution	28–30
725	Stellvertretende/r Direktor/in einer kulturellen Institution	25–28

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Der Kanzler:
R. AEBISCHER